

## Wider die Geiselhaft im Gerichtssaal

Wirtschaftsstrafverfahren haben charakteristische Eigenheiten. So sind die Angeklagten nicht selten prominente Zeitgenossen, denen die Öffentlichkeit nicht sonderlich gewogen ist – ein fruchtbares Feld für Presseberichte an der Grenze zur Vorverurteilung. Beteiligt sind Strafverfolger, denen man zwar überwiegend zu Unrecht unterstellt, sie würden die Medien mit pikanten Details füttern (in Wirklichkeit sind die Quelle von »Durchstechereien« meist Anwälte – seien es Verteidiger, Nebenklagevertreter oder Kläger in parallel geführten Zivilprozessen), die aber in ihrem löblichen Bestreben, jeden Anschein von Klassenjustiz zu vermeiden, gelegentlich den Verdacht wecken, bei ihnen gebe es stattdessen einen »Manager-Malus«.

All dies lässt sich in der Praxis austarieren. Doch sollte der Gesetzgeber der neuen Wahlperiode dringend ein paar althergebrachte Missstände ausräumen – gerade dann, wenn man nicht weiterhin Angeklagte in einen »Deal« mit der Justiz treiben, sondern ihnen ermöglichen will, für einen Freispruch zu kämpfen, wenn sie sich wirklich für unschuldig halten. Die späte Aufarbeitung der Finanz- und Bankenkrise beschert uns derzeit mehr »Umfangsverfahren« mit reptiliendicken Aktenkonvoluten denn je.

Geboten ist zum einen eine Lockerung der Präsenzpflicht in der Hauptverhandlung. Auch wenn die StPO in § 231c einzelnen Mitangeklagten auf deren Antrag hin durchaus gestattet, sich mit Erlaubnis des Gerichts »während einzelner Teile der Verhandlung zu entfernen«, scheint dies in der Praxis bisher unvorstellbar. Die Vorgaben der Obergerichte für diese so genannte Beurlaubung sind streng und die Gepflogenheiten scheinen einen solchen Schritt zudem ins Licht der Respektlosigkeit zu rücken. Nicht zuletzt die Gutachtenschlachten um Bewertungsfragen – noch verschärft durch die jüngeren Vorgaben des *BVerfG* zu einer Verurteilung wegen Untreue – treiben solche Mammutprozesse in quälende Längen. Der Anwesenheitszwang im Gerichtssaal kommt somit einer vorweggenommenen Freiheitsstrafe gleich, was sich an der Unschuldsvermutung reibt. Vorstände oder Geschäftsführer können ihren Job kaum noch ausüben und geraten unter Druck, womöglich ihr Amt niederzulegen. Und wer seine alte Anstellung bereits verloren hat, steht durch die Geiselhaft im Gerichtssaal faktisch unter Berufsverbot, weil er sich derweil kaum anderswo verdingen kann. Sogar rechtskräftig abgestraften Freigängern scheint dies leichter zu gelingen.

Überholt, sinnlos und im Zweifel sogar kontraproduktiv ist ferner die Anwesenheit von Schöffen in einer Wirtschaftsstrafkammer. So nützlich die Beteiligung von Laienrichtern an der Rechtsprechung aus vielerlei Gründen im Allgemeinen ist, so müßig ist deren Beschäftigung mit Sachverhalten, die in Fällen von Untreue, Falschbilanzierung oder Marktmanipulation profunde Kenntnisse von Bilanzierungsfragen oder Spezialgesetzen erfordern. Dringend geboten ist hier, endlich dem Beispiel der Kammern für Handelssachen oder der Arbeitsgerichte zu folgen, wo nicht blutige Laien, sondern Praktiker aus dem Wirtschaftsleben den Urteilsspruch »im Namen des Volkes« legitimieren.

Schwieriger zu lösen ist das Grundproblem der schier unendlich langen Ermittlungszeiten. Sicher: Für Kriminalisten und Strafverfolger ist es mühsam, sich durch Berge von beschlagnahmten Aktenordnern oder ganze Terabyte von gespiegelten Festplatten zu arbeiten. Auch tragen Verteidiger, wenn sie denn endlich Akteneinsicht erlangt haben, nicht immer zur Beschleunigung bei. Doch nicht selten sind auch Fälle, in denen Anklagebehörden, wenn sie partout nicht fündig werden, zur eigenen Gesichtswahrung die finale Einstellung des Verfahrens verschleppen. Hier sollten sich Möglichkeiten finden lassen, das Beschleunigungsgebot auch für Beschuldigte, die nicht in Untersuchungshaft sitzen, zur Geltung zu bringen. Die grund- und menschenrechtlich fundierte Drohung, dass saumselige Ankläger am Ende eine Strafmilderung fürchten müssen, reicht jedenfalls erkennbar nicht aus.

**Prof. Dr. Joachim Jahn, Wirtschaftsredaktion F.A.Z., Berlin/Mannheim**